

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Satzung über die Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsgrund in der Stadt Wunsiedel

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab 21.06.1997	Änderung ab 01.01.2002	Änderung ab 01.01.2005
Stadtratsbeschluss vom	13.12.1979	05.06.1997	04.10.2001	15.12.2004
Nr.	495	289		
Datum der Ausfertigung	15.01.1980	06.06.1997	08.10.2001	16.12.2004
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---	---	---	---
vom	---	---	---	---
Nr.	---	---	---	---
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	14.12.1979	---	23.11.2001	28.12.2004
Bekanntgabe im Amtsblatt am	19.01.1980	20.06.1997	02.11.2001	23.12.2004
Nr.	10/1980	141/1997	256	302
Tag des Inkrafttretens	20.01.1980	21.06.1997	01.01.2002	01.01.2005
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt

S a t z u n g
über die Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichem
Verkehrsgrund in der Stadt Wunsiedel

Die Stadt Wunsiedel erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a und Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung der Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsgrund im Stadtgebiet von Wunsiedel.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit Erteilung der Erlaubnis. Bei unberechtigter Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausübung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Freimachung des öffentlichen Verkehrsgrundes. Die Beendigung der erlaubnispflichtigen Sondernutzung ist der Stadt Wunsiedel anzuzeigen. Erfolgt keine Abmeldung der Benutzung so werden die Gebühren bis zu dem Zeitpunkt erhoben, an dem durch Kontrolle die Freimachung festgestellt wird.

§ 3

Kostenersatz

(1) Neben den Gebühren hat der Gebührenschuldner der Stadt Wunsiedel die ihr durch die Sondernutzung entstehenden Kosten zu bezahlen. Bei Aufgrabungen sind neben den Kosten der endgültigen Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsgrundes die durch Nachbesserungen entstehenden Kosten zu ersetzen.

(2) Die Stadt Wunsiedel kann angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer,
3. wer ohne Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt oder in wessen Auftrag die Sondernutzung vorgenommen wird.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühren werden in vollen Euro-Beträgen festgesetzt.

Sie betragen für:

Tarif-Nr.:	Art der Sondernutzung	Berechnungsgrundlage		Gebühr in EURO
1.	Automaten aller Art, Auslage- und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Jahresgebühr	je qm Ansichtsfläche	10,00 bis 15,00
2.	Baubuden, -geräte, -material usw. Baugerüste, -zäune, usw. Container	Wochengebühr Wochengebühr Wochengebühr	je qm Abstellfläche je m Aufstelllänge je Container	0,50 bis 1,00 0,50 bis 1,00 10,00
3. 3.1. 3.2.	Brunnenfest allgemeine Teilnehmergebühren Zusatzgebühr für Verkauf von Speisen oder Getränken ohne Eintischung bzw. Einstuhlung Mit Eintischung bzw. -Einstuhlung	2 Tagesgebühr 2 Tagesgebühr 2 Tagesgebühr	pauschal pauschal pauschal	30,00 50,00 80,00
4.	Eintischung oder Einstuhlung im Zusammenhang mit dem Gastronomiebetrieb	Jahresgebühr	je qm Aufstellungsfläche	10,00 bis 20,00
5.	Kioske, Imbissstände usw.	Jahresgebühr	je qm Aufstellungsfläche	50,00 bis 100,00
6.	Masten oder Pfosten zu Werbezwecken	Jahresgebühr	je Stück	25,00

Tarif-Nr.:	Art der Sondernutzung	Berechnungsgrundlage		Gebühr in EURO
7.	Plakatständer, Stelltafeln	Wochengebühr	je Stück	0,50 bis 2,00
8.	Schilder:			
8.1.	Hinweis-, Aushang- und Firmenschilder, die nicht an der Stätte der Leistung oder mit über 15 cm Ausladung und weniger als 2,50 m über dem Verkehrsgrund angebracht sind	Jahresgebühr	je qm Ansichtsfläche	5,00 bis 10,00
8.2.	Wegweisende Beschilderung (Firmenwegweiser)	Jahresgebühr	pauschal	10,00
9.	Verkaufs- und Informationsstände (langfristig) Verkaufs- und Informationsstände (kurzfristig)	Jahresgebühr Tagesgebühr	je qm Aufstellungsfläche je qm Aufstellungsfläche	10,00 bis 20,00 1,00 bis 5,00
10.	Warenkörbe usw. zur Ausstellung von Waren	gebührenfrei		
11.	sonstige Nutzungen, die nicht genannt sind	Gebührenrahmen		10 bis 5.000

(2) Die in Abs. 1 genannten Gebühren sind Rahmengebühren. Für die Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührenverzeichnisses unter Berücksichtigung von Umfang und Dauer der Benutzung festgesetzt.

§ 6

Gebührenberechnung

(1) Bruchteile der im Gebührentarif angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden voll gerechnet.

(2) Bei Vorrichtungen, wie Auslage- und Schaukästen, Transparenten etc. wird bei Berechnung des Flächeninhalts jeweils die größere von den äußeren Begrenzungslinien umschlossene Fläche der Vorrichtung in Ansatz gebracht.

(3) Der Berechnung der Jahresgebühren wird das Kalenderjahr zugrunde gelegt. Dauert die Benutzung kein ganzes Jahr, wird nur die anteilige Gebühr erhoben, dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

(4) Bei der Gebührenberechnung können im Einzelfall Ort und Ausmaß der Einwirkung der Sondernutzung auf den öffentlichen Verkehrsgrund und die Beeinträchtigung des Gemeindegebrauches angemessen berücksichtigt werden.

(5) Im Einzelfall kann bei der Berechnung der Gebühr das wirtschaftliche Interesse des Nutzungsberechtigten berücksichtigt werden.

(6) Für Sondernutzungen die der Verbesserung des Ortsbildes dienen (Fassadenerneuerungen) kann die Gebühr auf die Hälfte herabgesetzt werden.

(7) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden. Ist dieser Betrag auf weniger als 10,00 € festzusetzen, so wird von der Gebührenerhebung abgesehen.

§ 7

Gebührenfestsetzung

Die zu entrichtende Sondernutzungsgebühr und die verauslagten Kosten (§ 3 der Satzung) werden mit Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 8

Gebührenbefreiung

(1) Für die erlaubnisfreien Sondernutzungen nach § 6 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsgrund in der Stadt Wunsiedel werden keine Gebühren erhoben.

(2) Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, sind ebenfalls gebührenfrei.

§ 9

Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden die anteiligen Gebührenbeträge für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides, die folgenden Jahresbeträge – wenn die Voraussetzungen des Art. 12 KAG vorliegen – jeweils bis spätestens 1. Februar des Kalenderjahres fällig.

(3) Die Tagesgebühren werden sofort mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 10

Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge (§ 240 AO) und Mahngebühren nach dem Kostengesetz erhoben.

§ 11

Gebührevorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Stadt vom Gebührenschuldner einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet. Er wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 12

Gebührenerstattung

(1) Wird eine für Tage, Monate oder Jahre erteilte Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf des Nutzungszeitraumes beendet, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsantrag muss binnen eines Monats nach Einstellung der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung schriftlich eingegangen sein.

(2) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 5,00 € beträgt.

§ 13

Niederschlagung, Erlass

Für die Niederschlagung und den Erlass von Sondernutzungsgebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Stadt Wunsiedel vom 22.12.1976 außer Kraft.